

Arbeitshilfe
zur Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)
vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) für die
Bekanntgabe von Sachverständigen im Sinne von § 29a des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes (BImSchG) gemäß § 29b Absatz 1 BImSchG¹

Die nachfolgende Arbeitshilfe zur 41. BImSchV enthält Hinweise für die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 des BImSchG. Sie sollen zu einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden beitragen.

Bei einer Anordnung nach § 29a BImSchG durch die zuständige Behörde hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereiches die Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen zu veranlassen.

Die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29b Abs. 1 des BImSchG kann sich auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen für den Prüfungsbereich nach Anlage 2 der 41. BImSchV erstrecken.

Es können nur natürliche Personen als Sachverständige bekannt gegeben werden. Das gilt auch, soweit die Sachverständigen Mitglieder von Organen oder Angestellte einer juristischen Person sind. Auch dann tragen die bekannt gegebenen Sachverständigen für die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfungen und für die Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen die Verantwortung.

Nachfolgend wird auf einzelne Paragraphen der 41. BImSchV eingegangen:

Zu § 7 Fachkunde von Sachverständigen

Fachliche Grundvoraussetzung für eine Bekanntgabe ist die kumulative Erfüllung der von den Prüfungsbereichen (§ 7 Nr. 4 der 41. BImSchV) unabhängigen Kriterien des § 7 Nr. 1-3 der 41. BImSchV.

- Zu 1) Als Abschluss eines Hochschulstudiums (Universität, Hochschule oder Fachhochschule) gilt ein Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss.
- Zu 2) Bezüglich der bisherigen praktischen Tätigkeiten siehe Anhang 1 „Bisherige praktische Tätigkeit“. Die in Anlage 1 genannten Tätigkeiten sind beispielhaft ge-

¹ Auf der 158. Sitzung des Ausschusses Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV) der LAI am 28.02.2024 einstimmig verabschiedet und zur Veröffentlichung auf ReSyMeSa empfohlen.

nannt. Diese oder ähnliche Tätigkeiten müssen mehrfach erbracht sein und sollten in einer Referenzliste vorgelegt werden. Bei diesen Tätigkeiten sind Erfahrungen in den beantragten Anlagenarten und Fachgebieten ausreichend.

- Zu 3) Grundlegende Kenntnisse in Verfahrens- und Sicherheitstechnik und in systematischen Methoden der Gefahrenanalyse stellen geringere Kenntnisse als umfassende Kenntnisse dar. Sie sind losgelöst von bestimmten Anlagenarten oder Fachgebieten. Diese grundlegenden Kenntnisse sind u.a. durch Vorlage von Fort- und Weiterbildungsnachweisen und Arbeitsproben darzulegen.
- Zu 4) Die umfassenden Fachkenntnisse sind durch Vorlage in der Regel von Arbeitsproben nachzuweisen. Sie sind für den beantragten Prüfungsbereich (Kombination aus Fachgebiet nach Anhang 5 und Anlagenarten nach Anhang 1 der 4. BImSchV) zu erbringen. Umfassende Fachkenntnisse in einem Fachgebiet können auch auf ähnliche Anlagen übertragen werden.
Maßgebende Gesetze, Verordnungen oder Technische Regeln sind zumindest das BImSchG, die 12. BImSchV, die 41. BImSchV, die BetrSichV, die GefStoffV sowie für die Fachgebiete einschlägige technische Regeln.

Darüber hinaus kann der Antragsteller / die Antragstellerin vorhandene Fachkenntnisse in einem Fachgespräch darlegen.

Zu § 8 Unabhängigkeit von Sachverständigen

Die Anforderungen zur Unabhängigkeit dienen dazu, dass die oder der Sachverständige bei der Erbringung von Leistungen keiner Einflussnahme ausgesetzt wird, die geeignet ist, ihre oder seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinträchtigen, dass die erforderliche Objektivität und Glaubwürdigkeit ihrer oder seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind.

Die Vorlage einer Unabhängigkeitserklärung, sofern erforderlich inklusive von Auszügen aus dem Arbeitsvertrag, oder dem Nachweis der Selbstständigkeit der oder des bekannt zu gebenden Sachverständigen ist in Verbindung mit Kapitel 4 der Antragsunterlagen ausreichend.

- zu 1) Bei den aufgeführten Anlagen und Anlagenteilen geht es um Anlagen oder Anlageteile, die die oder der Sachverständige aufgrund des beantragten Prüfungsbereichs zu prüfen hätte und die sie oder er selbst entwickelt, vertreibt, errichtet oder betreibt oder bei deren Entwicklung, Errichtung oder Betrieb mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- zu 2) Der Begriff der „sicherheitsrelevanten Anlage“ ist als „sicherheitsrelevantes Anlagenteil“ gemäß Störfall-Verordnung zu verstehen.

Zu 3) Die Unabhängigkeit kann auch dann nicht gegeben sein, wenn die oder der Sachverständige ausschließlich oder überwiegend für einen Auftraggeber tätig wird und sie oder er sich dadurch finanziell abhängig gemacht hat.

Zu § 9 Zuverlässigkeit von Sachverständigen

Zu Abs. 2: Die Zuverlässigkeit der oder des Sachverständigen ist durch die Vorlage einer Zuverlässigkeitserklärung (siehe Anhang 2 „Antrag“) nachzuweisen. Zusätzlich kann ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart OG in Kombination eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2) gefordert werden.

Zu § 11 Hilfspersonal; Haftpflichtversicherung

Zu Abs. 1: Hilfspersonal ist Personal, das vertraglich an die oder den Sachverständigen oder deren oder dessen Arbeitgeber gebunden ist. Anforderungen an Unteraufträge an andere Sachverständige werden in § 17 Abs. 2 geregelt.

Zu Abs. 2: Hilfspersonal darf entsprechend den Vorgaben des § 11 Abs. 2 nur zur Vorbereitung von Gutachten eingesetzt werden. Der Einsatz von Hilfspersonal ist der bekannt gebenden Behörde mitzuteilen. Dies wird durch die Nebenbestimmung II. 4 des Musterbescheides umgesetzt.

Zu Abs. 4: Die Haftpflichtversicherung muss explizit Personen-, Sach- und Umweltschäden von mindestens 2,5 Mio. Euro pro Schadensfall abdecken. Für den Nachweis ist die Verwendung eines Formblattes (siehe Anhang 3) zweckmäßig.

Zu § 12 Antrag; behördliches Verfahren; Bekanntgabeentscheidung

Zu Abs. 1: Eine Auflistung der Antragsunterlagen findet sich in Anhang 2. Er enthält auch das Antragsformular mit einem Muster zur Erklärung der Unabhängigkeit und der Zuverlässigkeit.

zu Abs. 2: Die 4-Monatsfrist läuft ab dem Zeitpunkt, an dem die Antragsunterlagen vollständig sind. Nach Ablauf der Frist erfolgt keine automatische Bekanntgabe.

§ 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):
„Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.“

zu Abs. 3: Die Information der Länder untereinander erfolgt auf elektronischem Weg. Die Bekanntgabe wird zumindest in ReSyMeSa (Recherchesystem Messstellen und Sachverständige, www.resymesa.de) veröffentlicht.

Zu § 13 Nachweise der Fachkunde und gerätetechnischen Ausstattung

Die Arbeitsproben müssen auch eine Beurteilung der Fachkunde zu den beantragten Anlagenarten ermöglichen. Sie sollten nicht älter als 8 Jahre sein. Neben der Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist in der Regel ein Fachgespräch mit dem oder der bekannt zu gebenden Sachverständigen notwendig.

Die gerätetechnische Ausstattung der oder des bekannt zu gebenden Sachverständigen ist in der Regel vor Ort zu überprüfen.

Im Anhang 5 „Erläuterungen zu den Fachgebieten“ sind die Anforderungen bezüglich des Fachwissens und der praktischen Erfahrungen für die Fachgebiete nach Anlage 2 der 41. BImSchV aufgeführt.

Zu § 17 Pflichten bekannt gegebener Sachverständiger

zu Abs. 1: In Form einer Nebenbestimmung soll im Bescheid festgelegt werden, dass der Bericht nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BImSchV entsprechend der Vorgabe der Kommission für Anlagensicherheit (siehe <http://www.kas-bmu.de>) zu erstellen und zu übermitteln ist.

Es ist über jede Prüfung², die in der Funktion als nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Sachverständige oder bekannt gegebener Sachverständiger durchgeführt wurde, zu berichten.

Abs. 2: Zuständige Behörde zur Entgegennahme der Anzeige von Unteraufträgen im Sinne von § 17 Abs. 2 ist die die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG anordnende Behörde (nicht die bekannt gebende Behörde!). Die Unteraufträge können auch an Sachverständige, die nicht Sachverständige im Sinne von § 29a BImSchG sind, vergeben werden.

Zu § 18 Widerruf der Bekanntgabe

Zu Abs. 1

1. Bei Verstößen gegen Auflagen der Bekanntgabe und Pflichten nach Abschnitt 4 der 41. BImSchV ist zu prüfen, ob die Bekanntgabevoraussetzungen nach den §§ 7 – 11 der 41. BImSchV weiterhin vorliegen.
2. Die Beurteilung des Vorliegens der Bekanntgabevoraussetzungen muss im Einzelfall anhand der sich aus der 41. BImSchV ergebenden Pflichten wie der Pflichten nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 5 der 41. BImSchV erfolgen.

² Dies können behördlich angeordnete wie behördlich nicht angeordnete Prüfungen sein.

3. Bei Erstverstößen ist die Möglichkeit der Festsetzung eines Zwangsgeldes in Betracht zu ziehen. Bei wiederholten Verstößen ist zu prüfen, ob die notwendige Zuverlässigkeit nach § 9 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 3 der 41. BlmSchV noch gegeben ist. Ergibt die Prüfung, dass die notwendige Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, ist die Bekanntgabe nach § 18 Abs. 2 der 41. BlmSchV ganz oder teilweise zu widerrufen. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Zu § 19 Gleichwertigkeit von Anerkennungen

Die zuständige Behörde ist die die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BlmSchG ordnende Behörde. Ein Zusammenwirken dieser Behörde mit der für die Bekanntgabe nach § 29b BlmSchG zuständigen Behörde wird i.d.R. zweckmäßig sein.

Zu Anlage 2 Prüfungsbereiche für Sachverständige

Die Fachgebiete werden in der Anlage 2 der 41.BlmSchV aufgelistet und z.T. beschrieben.

Eine nähere Erläuterung zu den Fachgebieten mit den entsprechenden Anforderungen befindet sich im Anhang 5.

Anhänge:

Anhang 1: Bisherige praktische Tätigkeiten

Anhang 2: Antrag

Anhang 3: Erklärung zur Haftpflichtversicherung

Anhang 4: Musterbescheid

Anhang 5: Erläuterungen zu den Fachgebieten

Anhang 1: Bisherige praktische Tätigkeit

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss während ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit mehrfach für solche Anlagenarten sicherheitstechnische Prüfungen und / oder Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen (auch andere als nach § 29a BlmSchG) durchgeführt haben oder an solchen maßgeblich beteiligt gewesen sein, die in der Bekanntgabe zusammen mit den persönlich vertretenen Fachgebieten festgelegt werden sollen oder die mit diesen im Hinblick auf den Erwerb praktischer Erfahrungen vergleichbar sind. In diesem Sinne kommen für die praktische Tätigkeit insbesondere in Anhang 5 genannte und folgende Tätigkeiten in Betracht:

- a) Bautechnische Auslegung oder Prüfung von sicherheitstechnisch relevanten baulichen Anlagenteilen,
- b) Prüfung der Konformität des Betriebes von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Sicherheitsbericht, Betriebshandbücher, Instandhaltungshandbücher, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne etc.) nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen),
- c) Prüfung der Konformität von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Genehmigungsunterlagen etc.) vor oder nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen),
- d) Erstellung oder Prüfung von Sicherheitskonzepten, sicherheitsrelevanten Handbüchern oder Sicherheitsberichten unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen,
- e) sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung verfahrenstechnischer Prozessführungen,
- f) sicherheitstechnische Prüfung zur Qualitätssicherung und Instandhaltung verfahrenstechnischer Anlagen,
- g) Werkstoffbeurteilung oder -prüfung,
- h) sicherheitstechnische Prüfung der Versorgungs- oder Elektrotechnik,
- i) sicherheitstechnische Konzeption und Auslegung oder Prüfung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik oder der Prozessleittechnik,
- j) Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen,
- k) Ausbreitungs- und Einwirkungsbetrachtungen und deren Berechnungen (Luft, Wasser, Boden) bei Schadensereignissen (Stofffreisetzungen, Brände, Explosionen),
- l) Prüfung oder Erstellung von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen,
- m) Auslegung oder Prüfung zum Brand- oder Explosionsschutz,
- n) Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitsorganisation oder des Sicherheitsmanagements auf der Basis von System- und Konformitätsprüfungen.

Anhang 2: Antrag

Antrag

**auf Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger gemäß
§ 29b Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

1 Antragstellerin / Antragsteller

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum und Geburtsort:

Akademischer Grad:

1.1 Privatanschrift

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

1.2 Geschäftsanschrift

Firmenname

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

2 Prüfungsbereich³

Ich beantrage die

- Erstbekanntgabe
- Änderung der zur Zeit bestehenden Bekanntgabe vom
- Erneuerung der Bekanntgabe vom

für alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallende sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen für folgenden Prüfungsbereich (Kombination von Anlagenarten und Fachgebieten nach Anlage 2 der 41. BImSchV):

A. Anlagenarten

1. Anlagenarten oder Gruppen von Anlagenarten nach Anhang 1 der 4. BImSchV, in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung, auch soweit die dort genannten Schwellen unterschritten sind

2. Nicht genehmigungsbedürftigen Anlagenarten, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sein können

- Ja Nein

Erläuterung:

³ Es ist ggf. zu berücksichtigen, dass die oder der Sachverständige mehrere Prüfungsbereiche beantragt, die aus unterschiedlichen Kombinationen verschiedener Anlagenarten und Fachgebieten bestehen können (vgl. Hinweis zu § 8).

B. Fachgebiete

- 1 Auslegung von Anlagen und Anlagenteilen
- 2 Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
 - 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort
 - 2.2 Qualitätssicherung, Prüfung auf Konformität
- 3 Verfahrenstechnische Prozessführung
- 4 Instandhaltung von Anlagen
- 5 Statik von baulichen Anlagenteilen
- 6 Werkstoffe
 - 6.1 Werkstoffprüfung
 - 6.2 Werkstoffbeurteilung
- 7 Versorgung mit Energien und Medien
- 8 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- 9 Elektrotechnik
- 10 MSR-/Prozessleittechnik
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 12 Stoffeigenschaften
 - 12.1 Bewertung von Stoffeigenschaften
 - 12.2 Ermittlung von Stoffeigenschaften
 - 12.3 Spezielle toxikologische Fragestellungen
- 13 Auswirkungsbetrachtungen
- 14 Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- 15 Brandschutz
 - 15.1 Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasser- rückhaltung

- 15.2 Experimentelle Untersuchungen zum Brandschutz
- 16 Explosionsschutz
 - 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
 - 16.2 Experimentelle Untersuchungen zum Explosionsschutz
- 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation
- 18 Sonstiges:

3 Beigefügte Unterlagen

- Zeugnisse
- Fachkundenachweise
- Fort- und Weiterbildungsnachweise
- Beruflicher Werdegang
- Referenzen
- Arbeitsproben
- Unabhängigkeitserklärung bzw. Erläuterungen zu Kapitel 4 des Antrages
- Polizeiliches Führungszeugnis der Belegart OG (beantragt),
Auszug Gewerbezentralregister der Belegart 9
- Aufstellung der gerätetechnischen Ausstattung
- Vertrag mit dem Hilfspersonal
- Versicherungsnachweis
- Kostenübernahmeeerklärung
- Sonstiges:

- Erklärung zur Urheberschaft der Arbeitsproben

4 Unabhängigkeitserklärung

- 4.1 Werden von ihnen Anlagen und Anlagenteile entwickelt, vertrieben, errichtet oder betrieben? ja nein
- 4.2 Wurde oder wird von ihnen an der Entwicklung, Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen und Anlagenteilen mitgewirkt? ja nein
- 4.3 Werden sicherheitsrelevante Anlagen, insbesondere Schutzsysteme von ihnen hergestellt oder vertrieben? ja nein
- 4.4 Besteht eine organisatorische, wirtschaftliche, personelle oder hinsichtlich des Kapitals derartige Verflechtung mit Dritten, dass deren Einflussnahme auf die jeweiligen Aufgaben nicht ausgeschlossen werden kann oder der Anschein einer solchen Einflussnahme besteht? ja nein

Wenn eine der Fragen 4.1 bis 4.4 mit „ja“ beantwortet wurde, sind Erläuterungen bzw. Nachweise beizufügen, weshalb die Unabhängigkeit trotzdem gegeben ist.

Bei nichtselbständigen Sachverständigen ist eine Unabhängigkeitserklärung des Arbeitgebers beizufügen.

5 Zuverlässigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht

1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - d) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder
 - e) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden bin,

2. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - b) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - c) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder

- a) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Bodenschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - b) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Infektionsschutzrechts,
 - c) des Gewerbe-, Produktsicherheits- oder Arbeitsschutzrechts oder

- d) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechts innerhalb der letzten fünf Jahre mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 500 € belegt worden bin,
3. wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen habe,
 4. Ermittlungsergebnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verändert oder nicht vollständig wiedergegeben habe,
 5. Dokumentationen und Berichterstattungen zu Ermittlungen oder Prüfungen wiederholt mit erheblichen oder schwerwiegenden Mängeln erstellt habe oder vorsätzlich oder grob fahrlässig wiederholt dazu beigetragen habe, dass Fristen für deren Vorlage versäumt wurden,
 6. vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten aus einer früheren Bekanntgabe verletzt habe.

6 Erklärung

Von den Hinweisen habe ich Kenntnis genommen. Gleichzeitig bestätige ich die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 der 41. BlmSchV sind Bekanntgaben im Internet zu veröffentlichen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass mein Name und die von mir unter

Ziffer 1.1 (Privatanschrift) und / oder

Ziffer 1.2 (Geschäftsanschrift)

des Antrags zu diesem Zwecke (Veröffentlichung im Internet) angegebenen Kontaktdaten im Internet unter der Adresse <http://www.resymesa.de> veröffentlicht werden. Selbiges bestätige ich für die Veröffentlichung der bekannt gegebenen Anlagenarten, der Fachgebiete, der Befristung und von etwaigen Zusätzen bzw. Einschränkungen und/oder Ergänzungen. Sofern von mir in dem Antrag mehrere Anschriften (Geschäftsanschrift und Privatanschrift) zur Veröffentlichung angegeben wurden, kann ich mein Einverständnis für zusätzlich angegebene Anschriften jederzeit widerrufen, solange eben eine Adresse weiterhin im Internet unter der obigen Adresse veröffentlicht ist. Dementsprechend kann kein Widerruf erfolgen, wenn nur eine Adresse angegeben wurde bzw. können nicht sämtliche Adressen widerrufen werden.

Mit der Speicherung der Daten meiner Bekanntgabe einschließlich der Kommunikationsverbindungen bin ich einverstanden.

Weitere Informationen sind den beigefügten Datenschutzbestimmungen zu entnehmen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zum Antrag

1. Der Antrag auf Bekanntgabe als Sachverständiger nach § 29b Abs. 1 BImSchG ist beim
– bekannt gebende Behörde –
einzureichen.
2. Die Bekanntgabe erfolgt entsprechend der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) und wird im Internet veröffentlicht.
3. Folgende Antragsunterlagen müssen mit der Antragstellung vorgelegt werden
 - 3.1. Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
 - 3.2. Zeugnisse und Fachkundenachweise, beruflicher Werdegang ggf. auch für das eingesetzte Hilfspersonal
 - Zeugnis der Hochschule
 - Fort- und Weiterbildungsnachweise
 - Zusammenfassende Erläuterung der Zeugnisse und sonstiger Fachkundenachweise im Hinblick auf die erforderlichen sicherheitstechnischen Fachgebiete
 - Darstellung des beruflichen Werdegangs
 - Zusammenfassende Erläuterung der praktischen Tätigkeit im Hinblick auf den beantragten Prüfungsbereich
 - 3.3. Arbeitsproben für den beantragten Prüfungsbereich, mit denen die beantragten Anlagenarten und Fachgebiete abgedeckt werden, ggf. anonymisiert, z. B.
 - erstellte Sicherheitsberichte, Sicherheitskonzepte
 - Sicherheitsbetrachtungen
 - sicherheitstechnische Empfehlungen
 - Gefahrenanalysen
 - erstellte Gutachten
 - Schadensuntersuchungen
 - wissenschaftliche Arbeiten
 - 3.4. Unterlagen zur Unabhängigkeit
Unabhängigkeitserklärung einschließlich (soweit zutreffend)
 - Auszüge aus dem Arbeitsvertrag
 - Nachweis der Selbstständigkeit
 - 3.5. Unterlagen zur Zuverlässigkeit (soweit zutreffend)

- Polizeiliches Führungszeugnis (bei zuständiger Meldebehörde beantragen)
 - Zuverlässigkeitserklärung
- 3.6. Liste der verwendeten Geräte, Programme und Informationsquellen (gerätetechnische Ausstattung)
- 3.7. Hilfspersonal
- Vertrag zwischen der/dem Sachverständigen bzw. dem Arbeitgeber der/des Sachverständigen und dem Hilfspersonal
 - Nachweis der ausreichenden Fachkunde des eingesetzten Hilfspersonal
- 3.8. Versicherungsnachweis entsprechend dem Formblatt des Anhangs 3 der Arbeitshilfe
4. Mit der Antragstellung werden Verwaltungsgebühren fällig. Dies gilt auch für den Fall einer späteren Zurücknahme des Antrags bzw. eines ablehnenden Bescheids.

Anhang 3: Erklärung zur Haftpflichtversicherung

**Bestätigung Haftpflichtversicherung für die
-bekannt gebende Behörde -**

**Bekanntgabe als Sachverständiger gemäß
§ 29b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Das Formblatt ist ausgefüllt und von der Versicherungsgesellschaft unterschrieben mit den Antragsunterlagen der –bekannt gebenden Behörde- vorzulegen.
(Textliche Änderungen sind nicht zulässig.)

Wir bestätigen hiermit, dass im Rahmen des mit uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages

Nr.: _____ die gesetzliche Haftpflicht

der Frau / des Herrn _____ aus der Tätigkeit als Sachverständige(r) gemäß § 29a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) versichert ist.

Die Deckungssumme beträgt mindestens **2,5 Millionen Euro pro Schadensfall für Personen-, Sach- und Umweltschäden.**

....., den

Stempel und Unterschrift der Versicherungsgesellschaft

Anhang 4: Musterbescheid

Kopf mit Anschrift

Bekanntgabe nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Sachverständige oder Sachverständiger

Ihr Antrag vom

Fachgespräch am

B e k a n n t g a b e b e s c h e i d

|

über die Bekanntgabe als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 29b Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) -- *in der jeweils geltenden Fassung* --.

Sehr geehrte Frau ,

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihren vorbezeichneten Antrag gebe ich Sie gemäß § 29b Abs. 1 BImSchG mit Wirkung vom --*Datum* --als Sachverständige oder Sachverständiger für die unten genannten Prüfungen bekannt.

Die Bekanntgabe ist personengebunden.

Die Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Internet (<http://www.resymesa.de>) [und -- *Amtsblatt* --].

Die Bekanntgabe erstreckt sich auf alle im Rahmen des § 29a BImSchG anfallenden sicherheitstechnischen Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen für den nachfolgend genannten Prüfungsbereich⁴ nach Anlage 2 der 41. BImSchV.

A. Anlagenarten

1. Anlagen der folgenden Nummern des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) -- *in der zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung geltenden Fassung* --, auch soweit die dort genannten Schwellen unterschritten werden:

- [2. folgenden nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sein können:]

B. Fachgebiete

-- *nicht zutreffende Fachgebiete sind zu löschen* --

- 1 Auslegung von Anlagen und Anlagenteilen
- 2 Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
 - 2.1 Prüfung von Anlagenteilen vor Ort;
 - 2.2 Qualitätssicherung, Prüfung auf Konformität
- 3 Verfahrenstechnische Prozessführung
- 4 Instandhaltung von Anlagen

⁴ Es ist ggf. zu berücksichtigen, dass die oder der Sachverständige mehrere Prüfungsbereiche beantragt hat, die aus unterschiedlichen Kombinationen verschiedener Anlagenarten und Fachgebieten bestehen können.

- 5 Statik von baulichen Anlagenteilen
- 6 Werkstoffe
 - 6.1 Werkstoffprüfung
 - 6.2 Werkstoffbeurteilung
- 7 Versorgung mit Energien und Medien
- 8 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- 9 Elektrotechnik
- 10 MSR-/Prozessleittechnik
- 11 Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 12 Stoffeigenschaften
 - 12.1 Bewertung von Stoffeigenschaften
 - 12.2 Ermittlung von Stoffeigenschaften
 - 12.3 Spezielle toxikologische Fragestellungen
- 13 Auswirkungsbetrachtungen
- 14 Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne
- 15 Brandschutz
 - 15.1 Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung
 - 15.2 Experimentelle Untersuchungen zum Brandschutz
- 16 Explosionsschutz
 - 16.1 Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz
 - 16.2 Experimentelle Untersuchungen zum Explosionsschutz
- 17 Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation
- 18 Sonstiges

Sie haben die Kosten des Verwaltungsverfahren zu tragen.

II

Nebenbestimmungen

- 1) Die Bekanntgabe ist befristet bis --*maximal 8 Jahre* --

- 2) Die Bekanntgabe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
- die Bekanntgabevoraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt sind oder
 - die Pflichten nach Abschnitt 4 der 41. BlmSchV nicht befolgt werden oder
 - einer Nebenbestimmung dieses Bescheides zuwider gehandelt wird.
- Ein Widerruf der Bekanntgabe ist ganz oder teilweise möglich.
- 3) Tatsachen oder Umstände, die das Vorliegen oder den Fortbestand der für die Bekanntgabe maßgebenden Voraussetzungen in Frage stellen, sind der -- *bekannt gebenden Behörde* -- unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Sie sind verpflichtet, Hilfspersonal nur entsprechend § 11 Abs. 2 der 41. BlmSchV einzusetzen. Der Einsatz von Hilfspersonal ist der -- *bekannt gebenden Behörde* -- mitzuteilen.
- 5) Sie sind verpflichtet, die in § 17 Abs.1 Nr. 1 der 41. BlmSchV genannten Aufzeichnungen einmal jährlich zusammenzufassen und auf Verlangen der -- *bekannt gebenden Behörde* -- vorzulegen.
- 6) Sie sind verpflichtet, den Bericht nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 der 41. BlmSchV entsprechend dem aktuellen Formblatt und Leitfaden für die jährlichen Erfahrungsberichte der Kommission für Anlagensicherheit (siehe <http://www.kas-bmu.de>) zu erstellen und zu übermitteln. Der Bericht ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres bei der -- *bekannt gebenden Behörde* -- einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 7) Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

III

Begründung

Nach § 29a Abs. 1 BlmSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereiches nach § 3a Abs. 5a BlmSchG eine/n von der zuständigen Landesbehörde bekanntgegebene/n Sachverständige/n mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen sicherheitstechnischer Unterlagen beauftragt.

Als nach – *ZuständigkeitsVO* -- zuständige Behörde habe ich das Bekanntgabeverfahren entsprechend Abschnitt 3 der 41. BlmSchV durchgeführt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass von Ihnen die Voraussetzungen für eine Bekanntgabe nach § 29b BlmSchG als Sachverständige oder Sachverständiger unter Berücksichtigung der unter Abschnitt II genannten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

--Detaillierte Begründung --

Ihrem Antrag wurde [nicht] in allen beantragten Bereichen entsprochen.

IV

Antragsunterlagen

Dieser Bekanntgabe liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

- 1 Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- 2 Zeugnisse und Fachkundenachweise, beruflicher Werdegang
 - 2.1 Zeugnis der Hochschule
 - 2.2 Fort- und Weiterbildungsnachweise
 - 2.3 Darstellung des beruflichen Werdegangs
- 3 Arbeitsproben (Beispiele)
 - 3.1 Gutachten zu Sicherheitsberichten
 - 3.2 Teils komplette, teils Auszüge von Prüfberichten zu sicherheitstechnischen Prüfungen nach §29a BlmSchG
 - 3.3 Auszüge aus verschiedenen gutachterlichen bzw. sicherheitstechnischen Stellungnahmen zu verschiedenen Anlagearten
- 4 Erklärungen
 - 4.1 Unabhängigkeitserklärung
 - 4.2 Zuverlässigkeitserklärung / polizeiliches Führungszeugnis
- 5 Unterlagen zur gerätetechnischen Ausstattung und Hilfspersonal
- 6 Versicherungsnachweis

V

Hinweise

- 1) Die erneute Bekanntgabe nach Ablauf der Frist setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Der Antrag sollte frühzeitig vor Ablauf der Frist eingereicht werden.
- 2) Die Bekanntgabe darf nicht zu missverständlichen Hinweisen auf Briefköpfen oder Werbematerialien verwendet werden. Etwaige Aufdrucke „amtlich anerkannter“, „amtlich bestellter“, „anerkannter Sachverständiger“ sind unzulässig.

VI

Kostenfestsetzung

---- nach Landesrecht---

VII

Rechtsbehelfsbelehrung

---- nach Landesrecht--

---Unterschrift / Siegel---

Anhang 5: Erläuterungen zu den Fachgebieten

Fachliche Grundvoraussetzung für eine Bekanntgabe ist die kumulative Erfüllung der von den Fachgebieten unabhängigen Kriterien des § 7 Nr. 1-3 der 41. BlmSchV. Hingewiesen sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse in Verfahrens- und Sicherheitstechnik und in systematischen Methoden der Gefahrenanalyse.

Diese „Grundkenntnisse“ und die umfassenden Kenntnisse in den einzelnen Fachgebieten sind durch die Vorlage einer ausreichenden Anzahl von Arbeitsproben, welche grundsätzlich selbst erstellt sein sollten oder aus denen hervorgeht welche Teile vom Antragsteller erarbeitet wurden, nachzuweisen. Als Arbeitsproben können auch Veröffentlichungen und Vortragsunterlagen dienen.

Darüber hinaus ermöglicht das optionale Fachgespräch dem Antragsteller vorhandene Fachkenntnisse darzulegen.

Im Folgenden ist **beispielhaft** dargestellt, durch welche Kenntnisse, Berufserfahrungen und Arbeitsproben der Nachweis für die „umfassenden Fachkenntnisse“ für die einzelnen Fachgebiete nach § 7 Nr. 4 erbracht werden kann. Die Aufzählungen sind nicht abschließend. Die Erfüllung nur eines einzelnen Aspektes im jeweiligen Fachgebiet ist hingegen in der Regel für eine Kompetenzfeststellung nicht ausreichend.

Fachgebiet	Thema
1.	<p>Auslegung (Festigkeit, Dimensionierung, etc.) von Anlagen, Anlagenteilen, Apparaten, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der Beanspruchungen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Projektierung von Anlagen bzw. Auslegung von Apparaten- Mehrjährige Berufserfahrung im Anlagenbau (Planung, Fertigung, Errichtung)- Dimensionierung von Anlagenteilen (z.B. Festigkeitsberechnungen, finite Elemente Methode),- Basic-Engineering- Kenntnisse über Werkstoffe (Festigkeit, Verträglichkeit mit Medien etc.), Schadensuntersuchungen- Kenntnisse relevanter technischer Richtlinien und Normen <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Bestätigungen über entsprechende Arbeitsverhältnisse- Übersicht der praktischen Tätigkeiten mit Angabe der Anlagentypen

	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständig durchgeführte Berechnungen zur Auslegung von Anlagenteilen bzw. -bereichen
2.	Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen
2.1	<p>Prüfungen von Anlagenteilen, Komponenten während der Errichtung vor Ort; Prüfungen vor Ort, wie z. B. nach Vorgaben des technischen Regelwerkes, Funktionsprüfungen</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungen mit der praktischen Durchführung von Eingangsprüfungen, Materialprüfungen, Abnahmeprüfungen, Dichtheits- und Funktionsprüfungen - Prüfungen während der Planung, Errichtung, Fertigung und Instandhaltung - Prüfung der Ausführung und Funktion störfallverhindernder oder –begrenzender Einrichtungen <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte - Gutachten
2.2	<p>Qualitätssicherung der Errichtung, Prüfung von Anlagen auf Konformität mit den vorliegenden Unterlagen (z.B. Genehmigungsunterlagen, Baupläne) und den Gegebenheiten vor Ort</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Konformität von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (z.B. Funktionspläne, RI-Fließbilder, etc.) - Soll/Ist-Vergleich von Genehmigungsunterlagen und der eingebauten Anlagenteile in Bezug auf Material, Ausführung und örtlichen Gegebenheiten <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte - Gutachten
3.	<p>Verfahrenstechnische Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosions- schutz, MSR/PLT)</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über <ul style="list-style-type: none"> o den Stand der Technik/Sicherheitstechnik o Kriterien zur Auswahl sicherheitsrelevanter Anlagenteile

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Anlagenschutzkonzepte (z.B. Explosionsschutzzdokument, Brandschutzkonzept) ○ Grundlagen der Anlagensicherung mit Mitteln der PLT, des Ex-Schutzes, des Brandschutzes, der Auswirkungsbetrachtungen und Stoffbewertung ○ sicherheitsrelevante Parameter bei exothermen Reaktionen - Erstellung bzw. Prüfung von Anlageschutzkonzepten, von Sicherheitsberichten oder von Konzepten zur Verhinderung von Störfällen - Untersuchung und Auswertung von Schadensfällen und Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Projektierungen von Anlagen oder Anlagenteilen oder bereits erstellte Anlagenschutzkonzepte für Apparate/Anlagenteile - Sicherheitsberichte - Sicherheitskonzepte
4.	<p>Instandhaltung von Anlagen</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse in der Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Verbesserung) - Grundlegende Instandhaltungsstrategien (reakтив, vorbeugend, vorausschauend) - Zustands- und zuverlässigkeitbasierte Instandhaltungsstrategien (<ul style="list-style-type: none"> ○ Methoden und Vorgehensweisen im Bereich des RBM „Risk Based Maintenance“ und des RCM „Reliability Centered Maintenance“) ○ Schwachstellen- und Fehleranalysen („Failure Mode Effect Analysis“ FMEAs und „Root Cause Analysis“ RCAs)) - Praxiserfahrung in den Bereichen Instandhaltung von Anlagen oder Anlagenüberwachung - Basiswissen in Werkstoffkunde (Verhalten und Alterung) - Basiswissen zu Prüfmethoden für Werkstoffprüfungen - Umgang mit Herstellerangaben, Einfluss von Einsatzbedingungen - Kenntnisse des einschlägigen Regelwerks () <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung von Instandhaltungskonzepten, -plänen oder -handbüchern - Erstellung von Wartungs-, Inspektions- oder Instandsetzungsanweisungen - Auswertung von Schwachstellen- und Fehleranalysen (FMEAs und RCAs) für die vorbeugende Instandhaltung

	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfberichte/Gutachten zu Instandhaltungsstrategien, -konzepten, -plänen und -handbüchern oder -anweisungen
5.	<p>Auslegung bzw. Überprüfung der Statik von baulichen Anlagenteilen</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschlägiges Studium (z.B. Bauingenieur) <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellte oder geprüfte Statiken von Fundamenten und / oder Anlagenteilen - Gutachten bezüglich der Statik und Erdbebensicherheit von Industriegebäuden
6.	<p>Werkstoffe</p>
6.1	<p>Werkstoffprüfung (Prüfinstitut, -labor)</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Labor mit entsprechender Ausrüstung zur Untersuchung von Werkstoffproben und zur Durchführung von Schadensanalysen muss zur Verfügung stehen <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Prüfverfahren <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgeführte Werkstoffprüfungen
6.2	<p>Werkstoffbeurteilung (Werkstoffeignung, -verträglichkeit)</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung von Werkstoffen/Werkstoffkombinationen z.B. bei Schadensfällen - Umfassende Kenntnisse über Werkstoffeigenschaften, Verträglichkeit von Medien mit Werkstoffen, Korrosionsmechanismen und –arten, Einfluss von Legierungselementen auf die Festigkeit, Herstellungs- und Vergütungsarten (Zweck, Vor- und Nachteile) - Zugriff auf aktuelle Werkstoffdaten (Tabellen /Datenbanken) <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Berichte über Werkstoffprüfungen - Beurteilungen von Werkstoffen in Schadensfällen - Aufsätze und Vorträge zu diesem Themenbereich
7.	<p>Versorgung mit Energien und Medien</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Konzepterstellung für Bereiche der Betriebsmittelversorgung/ Energieversorgung von Anlagen bzw. Betriebsbereichen, einschließlich Berechnung/ Dimensionierung - Umfassende Kenntnisse über die Versorgung mit sicherheitsrelevanten Medien, wie Kühlwasser, Inertgas, Dampf bzw. Hilfsenergien (pneumatisch, elektrisch, hydraulisch) bei Energie-/Betriebsmittelausfall - Bewertung von Störungen und Ausfall der Energie- oder Medienversorgung - Auslegung und Dimensionierung von Notversorgungen (z.B. Stickstoffversorgung zur Inertisierung, Kühlwasser, Ersatzstromversorgung, Fackelanlage) <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagenschutzkonzepte - Versorgungspläne - Projektierungen von entsprechenden Anlagen
8.	<p>Umgebungsbedingte Gefahrenquellen</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - fundierte Kenntnisse über Ursachen des Entstehens, Wirkungsweisen, Verfahren zur Berechnungen und Beurteilungen von umgebungsbedingten Gefahrenquellen: <ul style="list-style-type: none"> o Benachbarte Anlagen (Gefahren durch große Brände, Trümmerflug, Explosionen, toxische Gase) o Benachbarte Betriebsbereiche (Domino-Betrachtungen) o Verkehrswege (inner- und außerhalb des Betriebsbereiches, Straße, Schiene, Wasser, Luft) o Erdbeben (Erdbebenzonen) o Erdrutsche o Erdfälle o Bergsenkungen o Hochwasser / Überflutungen / Starkniederschläge (Wasserstandshöhe, Strömung, Staudruck, Treibgut, Eisgang) o Grundwasseranstieg o Wind-, Schnee- und Eislästen - Kenntnisse des einschlägigen Regelwerks (z. B. DIN EN 1991-1, DIN EN 1998-1/NA, TRAS 310 und TRAS 320) und des VCI-Leitfadens „Der Lastfall Erdbeben im Anlagenbau“) - Kenntnis und Bewertung von Erdbebenkarten, Hochwasserkarten, Anlagendatenbanken, Ereignisdateien - Erarbeitung/Prüfung von Schutzkonzepten für die Szenarien <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellung/Prüfung von Gefahrenanalysen zu umgebungsbedingten Gefahrenquellen - Erstellung/Prüfung von Anlagenschutzkonzepten - Auswertung von Ereignissen
9.	<p>Elektrotechnik</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktische und theoretische Kenntnisse auf dem Gebiet der Energieanlagenelektronik - Kenntnisse zum elektrotechnischen Prüfwesen <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnahmeprüfungen im Bereich Elektrotechnik - Übersicht der praktischen Tätigkeiten mit Bestätigung über Arbeitsverhältnisse
10	<p>MSR-/Prozessleittechnik</p> <p>Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Prozessleittechnik (hard- und softwaremäßige Ausführung, Betrieb und Prüfung von MSR-Technik/PLT)</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis wesentlicher Begriffe und Prinzipien in der funktionalen Sicherheit (z.B. passive und aktive Fehler, Hardwarefehlertoleranz, Ruhestromprinzip, Fail-Safe, Redundanz, Diversität, Risikograph, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Klassifizierung von PLT-Einrichtungen, SIL-Nachweis, Betriebsbewährung) - Vertiefte Kenntnis einschlägiger Regelwerke - Praktische Erfahrung mit der Prüfung von PLT-Sicherheitseinrichtungen (z.B. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen) - Systematische Sicherheitsbetrachtungen mit Klassifizierung der PLT-Einrichtungen (SIL-Einstufungen) und Festlegung der Anforderungen an PLT-Sicherheitseinrichtungen - Einbindung von Gaswarnanlagen oder Brandmeldesystemen in das PLT-Sicherheitskonzept, PLT-Sicherheitseinrichtungen im Explosionsschutz, Not-Aus-Systeme - Hard- und Softwarekenntnisse von MSR und PLT - Grundkenntnisse im Bereich Safety und Security (Cyber Security) <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Prüfung von Anlagenschutzkonzepten mit Mitteln der PLT - Erstellung und Prüfung Sicherheitsberichte (Thema: PLT/MSR) - Abnahmeprüfungen / wiederkehrende Prüfungen - SIL-Berechnungen

11.	<p>Systemanalytische Betrachtungen</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Prüfungen bzw. Erstellung von Sicherheitsbetrachtungen/Sicherheitsberichten - Kenntnisse über die verschiedenen Methoden der Gefahrenanalyse, die bei einer systemanalytischen Anlagenprüfung angewendet werden können, sowie ihrer Vor- und Nachteile und ihre Eignung für bestimmte Anlagen - Kenntnisse über die Kriterien zur Ermittlung sicherheitsrelevanter Anlagenanteile sowie Erfahrungen bei der Ermittlung von Gefahrenquellen und deren Bewertung - Kenntnisse über Methoden zur systematischen Analyse von Schadenserignissen <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten und Gefahrenanalysen - Ereignisanalysen, Unfalluntersuchungen - Nachweis der Tätigkeit als Moderator/in bei der Durchführung von systematischen Sicherheitsbetrachtungen
12.	<p>Chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften von Stoffen, Gemischen und Abfällen</p>
12.1	<p>Bewertung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigenschaften von Stoffen, Gemischen und Abfällen</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die Eigenschaften von Stoffen und über deren Bewertung anhand von chemischen, physikalischen und reaktionstechnischen Kenndaten - Kenntnisse über Beurteilungswerte sowohl für Lang- als auch für Kurzzeit-Expositionen im Falle störungsbedingter Freisetzung und über den aktuellen Stand der Diskussion auf dem Gebiet der Beurteilungswertfestlegung - Kenntnisse im Stoffrecht (CLP-Verordnung) - Gegenseitige Beeinflussung von Stoffen und Gemischen (einschließlich der Werkstoffe) - Beurteilung von exothermen Reaktionen <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten mit stofflichen oder Reaktionen betreffenden Fragestellungen - Begutachtungen und Schadensanalysen zur Exothermie, Stoffeigenschaften, Reaktivität etc.

12.2	<p>Ermittlung chemischer, physikalischer und reaktionstechnischer Eigen-schaften von Stoffen, Gemischen und Abfällen</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Labor mit entsprechender Ausrüstung zur Untersuchung von Stoff- und Reaktionseigenschaften muss zur Verfügung stehen - Fachgebiet 12.1 <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Prüfverfahren <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgeführte Prüfungen bzgl. Stoff- und Reaktionskenngrößen - Aufgabenformulierung zur Ermittlung von Stoff- und Reaktionskenngrößen - Bewertung der Untersuchungsergebnisse
12.3	<p>Bearbeitung von speziellen toxikologischen Fragestellungen zu Stoffen, Ge-mischen und Abfällen</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Toxikologische Eigenschaften und Wirkungsweisen von Stoffen - Kenntnisse über die Übertragbarkeit von toxikologischen Daten aus Tier-versuchen auf den Menschen, Wirkmechanismen, Interpretation von toxiko-logischen Studien, etc. - Aus- und Fortbildung im Bereich (Human-)Toxikologie - Grundlegende Kenntnisse über die prinzipielle Ableitung von Beurteilungs-werten und die verschiedenen Qualitäten dieser Werte - Kenntnisse im Bereich der Ökotoxikologie <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten mit toxikologischen Fra-gestellungen - Begutachtungen und Schadensanalysen zur Toxikologie - Herleitung von Beurteilungswerten aus Studien (Tierversuche, Inhalations-studien etc.) - Bewertungen von Expositionen verschiedener Bevölkerungsgruppen
13.	<p>Auswirkungen von Störfällen, anderen Schadensereignissen sowie sonsti-gen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, Ermittlung, Berech-nung und Bewertung</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über anzusetzende Szenarien für die Auswirkungsbetrachtu-gen

	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über die unterschiedlichen Rechenmodelle zur Durchführung von Ausbreitungsrechnungen - Kenntnisse der verschiedenen Theorien über Leckgrößen und über die Ermittlung von Quelltermen - Kenntnis der Beurteilungswerte und den aktuellen Stand der Diskussion, - Vorhandensein von und praktische Erfahrung mit einschlägiger aktueller Software (Rechenmodelle) - Erfahrung in der Berechnung von Explosionen, Bränden oder Ausbreitungen toxischer Stoffe - Zugang zu aktuellen Daten <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellte Ausbreitungsberechnungen und Bewertungen zu Ausbreitungsberechnungen, Gutachten, Sicherheitsberichte
14.	<p>Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der erforderlichen Inhalte von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen: Alarmschema, zuständige Person, Lageplan, Gefährdungsabschätzung, Einbinden von Werkfeuerwehr bzw. Berufsfeuerwehr, Aufbau der Kommunikationswege, Feuerwehrpläne etc. <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung oder Prüfung betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrpläne - Planung, Durchführung und/oder Dokumentation von Notfall-Übungen
15.	<p>Brandschutz</p>
15.1	<p>Prüfung von speziellen Fachfragen zum Brandschutz einschließlich Löschwasserrückhaltung</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse zu vorbeugendem Brandschutz, abwehrendem Brandschutz, Brandfrüherkennung, Löscheinrichtungen (stationär, halbstationär, mobil), Brandwänden, Löschräumen und Löschkonzepten, Löschwasserbedarf, Löschwasserrückhaltung, LöRÜRL, Verschäumungszahl, etc.) - Begutachtungen von Brandschutzeinrichtungen - Dimensionierung von Abluft- und Zuluftquerschnitten sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellte bzw. begutachtete Brandschutzkonzepte - Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten mit dem Thema Brandschutz

	<ul style="list-style-type: none"> - Gutachten zum Brandschutz - Gutachten zur Löschwasserrückhaltung/-management -
15.2	<p>Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Brandschutz</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Labor mit entsprechender Ausrüstung zur Untersuchung brandschutztechnischer Fragestellungen bzw. zur Ermittlung von sicherheitstechnischen Stoffkenndaten mit Relevanz für den Brandschutz muss zur Verfügung stehen <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Prüfverfahren <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgeführte experimentelle Untersuchungen zum Brandschutz
16.	Explosionsschutz
16.1	<p>Prüfung von speziellen Fachfragen zum Explosionsschutz</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Kenntnisse im Explosionsschutz (z. B. Beurteilung von Stoffgemischen, sicherheitstechnische Kennzahlen) sowohl für Gase als auch Stäube - Kenntnisse über Auslegungs- und Einsatzgrenzen von Explosionsschutzmaßnahmen - Kenntnisse des einschlägigen Regelwerks - Erstellung von Explosionsschutzkonzepten - Praktische Erfahrung z.B. bezüglich der Dimensionierung von Druckentlastungseinrichtungen, der Auslegung einer Inertisierung oder der Auslegung von Explosionsunterdrückungseinrichtungen (unter Berücksichtigung der spezifischen Einsatzgrenzen) <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten mit dem Thema Explosionsschutz - Gutachten zum Explosionsschutz - Explosionsschutzkonzepte
16.2	<p>Durchführung von experimentellen Untersuchungen zum Explosionsschutz (Prüfinstitut, -labor)</p> <p><u>Voraussetzung:</u></p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Labor mit entsprechender Ausrüstung zur Ermittlung sichertechnischer Kennzahlen für den Explosionsschutz und der Untersuchung von Stoffen und Gemischen muss zur Verfügung stehen <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse zu Prüfverfahren <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchgeführte experimentelle Untersuchungen zum Explosionsschutz.
17.	<p>Sicherheitsmanagement und Betriebsorganisation (Bearbeitung organisatorisch- und managementspezifischer Fragestellungen)</p> <p><u>Kenntnisse, Berufserfahrungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse über den Aufbau und die inhaltlichen Mindestanforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme - Kenntnisse zu Auditverfahren/Normen - Erstellung/Prüfung eines Managementhandbuches oder Betriebsorganisationskonzepts - Durchführung von Sicherheitsaudits - Kenntnisse zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP, PDCA-Cycle) - Aufstellung/Bewertung und Verwendung von Sicherheitskennzahlen <p><u>Mögliche Arbeitsproben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Prüfung von Arbeits- und Betriebsanweisungen unter Beachtung des prozessorientierten Ansatzes und des hierarchischen Aufbaus der Dokumentenstruktur - (Mitarbeit bei der) Erstellung von Managementhandbüchern - Mitwirken beim Aufbau von Sicherheitsmanagementsystemen